

Pressekonferenz vom 21. März 2018, Publikation ab 11 Uhr

ANZAHL DER ADMINISTRATIVMASSNAHMEN IM 2017 BLEIBT STABIL

Gegen 8'129 Freiburger Fahrzeuglenker wurde 2017 eine Administrativmassnahme ausgesprochen; dies entspricht einer leichten Zunahme um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl der Administrativmassnahmen im Zusammenhang mit Alkohol hat abgenommen (-13,4 %), wie auch jene infolge einer Unaufmerksamkeit (-10,3 %). Geschwindigkeitsdelikte hingegen haben zugenommen (+6,3 %). 47 Führerausweise auf Probe mussten 2017 annulliert werden. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 33,8 % gesunken. 23 „Raserdelikte“ sind verzeichnet worden.

2017 wurden 8'129 Verfügungen (+0,3 %; CH: -0,8 %) gegen Fahrzeuglenker ausgesprochen, die die Verkehrssicherheit gefährdet haben. Diese Verfügungen werden von der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM) oder direkt von deren Präsidenten oder seinem Stellvertreter erlassen (2'406 Fälle).

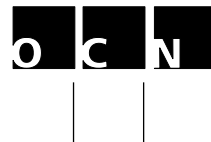
Den grössten Anteil dieser Verfügungen machen die **Verwarnungen (2'697)** und die **Entzüge (3'815)** aus. Nebst diesen „Hauptmassnahmen“ wurden 96 Verweigerungen des Führerausweises, 784 Aberkennungen des Rechts, von einem ausländischen Ausweis in der Schweiz Gebrauch zu machen, 165 Verpflichtungen zum Besuch eines Verkehrsunterrichtskurses und 47 Annullierungen des Führerausweises auf Probe ausgesprochen.

Im Vergleich zu 2016 kann somit Folgendes festgestellt werden:

- eine **Zunahme** der Verwarnungen (+10,1 %; CH: -2,6 %);
- ein **Rückgang** der Führerausweise-entzüge (-7,2 %; CH: -0,6 %);
- ein **Rückgang** der Annullierungen des Führerausweises auf Probe (-33,8 %; CH: -8,4 %).

Die häufigsten **Gründe** für eine Administrativmassnahme waren:

- **Geschwindigkeitsüberschreitungen: 3'398 Fälle** (41,8 % aller Administrativmassnahmen); eine Zunahme um 6,3 % im Vergleich zu 2016 (CH: -2,3 %);
- **Fahren in angetrunkenem Zustand: 1'056 Fälle** (13 % aller Administrativmassnahmen); ein Rückgang um 13,1 % im Vergleich zu 2016 (CH: -10,2 %). In **785 Fällen** lag der Alkoholgehalt über 0,40 mg/l Atemluft (oder 0,8 Promille);
- **Unaufmerksamkeit: 787 Fälle** (9,7 % aller Administrativmassnahmen), ein Rückgang um 10,3 % im Vergleich zu 2016 (CH: -3,9 %).



Info-Box

Führerausweisentzug ohne Verkehrsregelverletzung. Ist das möglich?

Sobald die Administrativbehörde – im Kanton Freiburg die KAM – Kenntnis darüber hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Führerausweises nicht oder nicht mehr erfüllt sind (vgl. Art. 14, 15d, 16, 16d und 17 SVG; 30 VZV), muss eine Sicherungsmassnahme verfügt werden.

Eine solche Massnahme – unabhängig von einer Verkehrsregelverletzung – hat zum Ziel, Fahrzeuglenker, welche nicht oder nicht mehr genügend geeignet oder qualifiziert zum Führen eines Motorfahrzeuges sind, vom Verkehr auszuschliessen. Es handelt sich dabei um eine reine Sicherungsmassnahme zum Schutze aller Teilnehmer des Strassenverkehrs. Sie hat keinen Strafcharakter, sondern basiert **einzig auf dem Zustand des Fahrzeuglenkers**. Das Ziel ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der betroffenen Person. Deshalb wird die Massnahme sofort vollzogen, das heisst direkt ab Zustellung des Entscheids und betrifft alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien eines Führerausweises. Sie wird auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Die Administrativbehörde ordnet eine solche Massnahme nur nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, an. Der beruflichen Angewiesenheit kann angesichts des öffentlichen Interesses an der Verkehrssicherheit nicht Rechnung getragen werden. Da es sich bei der Zulassung zum Strassenverkehr (Führerausweis) um eine Polizeibewilligung im Sinne des Verwaltungsrechts handelt, sind die Kosten für den Nachweis der Fahreignung durch den Betroffenen zu tragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Fahrzeuglenker über Fahrfähigkeit (momentane Befähigung) und vor allem auch über Fahreignung (dauernde Eignung), sowohl in physischer als auch psychischer Hinsicht, verfügen muss, um in aller Sicherheit ein Fahrzeug zu lenken. So ist es möglich, dass angesichts einer Krankheit, einer Sucht oder auch einer charakterlichen Problematik die Erteilung des Führerausweises verweigert oder das Recht zum Lenken eines Motorfahrzeuges entzogen wird, ohne dass eine Verkehrsregelverletzung begangen wurde.

Kontakt: RA André Demierre, Präsident der KAM, 026 484 55 05, a.demierre@ocn.ch, 13.30 – 17 Uhr

